



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
66	StR Arnulf Rybicki	02.03.2020
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Jürgen Hannen	24230	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Hombruch	10.03.2020	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	28.04.2020	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	07.05.2020	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	14.05.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	14.05.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Neubau der Straße Am Hombruchfeld von Lütgenholthäuser Straße bis Stockumer Straße

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt den Neubau der Straße Am Hombruchfeld von Lütgenholthäuser Straße bis Stockumer Straße mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 4.284.000,00 Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des FB 66 aus der Investitionsfinanzstelle 66O01202014680 - Am Hombruchfeld von Lütgenholthäuser Straße bis Stockumer Straße - aus der Finanzposition 780 810 mit folgenden Auszahlungen:

Bis Haushaltsjahr 2019:	61.125,49 Euro
Haushaltsjahr 2020:	345.160,36 Euro
Haushaltsjahr 2021:	900.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2022:	2.977.714,15 Euro

Die Investition bedingt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2023, einen jährlichen Folgeaufwand in Höhe von 110.870,67 Euro.

Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme wird mit dem vorhandenen Personal ausgeführt. Das Budget ist vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Haushaltsjahr 2020 ff. aus der Investitionsfinanzstelle 66O01202014680 - Am Hombruchfeld von Lütgenholthäuser Straße bis Stockumer Straße - (Finanzposition 780 810).

Im Jahr 2020 stehen Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro zur Verfügung. Die Maßnahme wurde bis zum Haushaltsjahr 2019 fehlerhaft auf der Investitionsfinanzstelle 66O01202014517- FE Am Hombruchfeld von Tropphauerstraße bis Zillestraße – geplant und bewirtschaftet.

Im Verfahren zur Beantragung von Übertragenen Ermächtigungen (ÜBE) im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 werden ÜBE in Höhe von 145.160,36 Euro aus der Investitionsfinanzstelle 66O01202014517 - FE Am Hombruchfeld von Tropphauerstraße bis

Zillestraße – für das Jahr 2020 beantragt und im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung nach § 8 der Haushaltssatzung auf die Investitionsfinanzstelle 66O01202014680 - Am Hombruchsfeld von Lütgenholthäuser Straße bis Stockumer Straße – haushaltsneutral verlagert. Sollte dem Antrag auf ÜBE nicht entsprochen werden, werden 145.160,36 Euro im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung nach § 8 Haushaltssatzung haushaltsneutral aus der Investitionsfinanzstelle 66_01202014004 – Abrechnungsfähige Maßnahmen - verlagert.

Im Jahr 2020 steht für das Jahr 2021 ein Verpflichtungsermächtigungsbudget in Höhe von 700.000,00 Euro und für das Jahr 2022 in Höhe von 1.300.000,00 Euro zur Verfügung. Im Jahr 2020 wird für das Jahr 2021 das fehlende Verpflichtungsermächtigungsbudget in Höhe von 200.000,00 Euro und für das Jahr 2022 in Höhe von 1.677.714,15 Euro gemäß § 8 der Haushaltssatzung aus der Investitionsfinanzstelle 66_01202014004 haushaltsneutral verlagert.

Im Jahr 2021 werden entsprechende Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung analog zum o.g. Verpflichtungsermächtigungsbudget für das Jahr 2021 nach § 8 der Haushaltssatzung haushaltsneutral verlagert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff. werden die Mittel für das Jahr 2022 entsprechend haushaltsneutral eingeplant.

Für den Teilabschnitt der Straße Am Hombruchsfeld von Lütgenholthäuser Straße bis Zillestraße entstehen Abgangsverluste in Höhe von 100.000,00 Euro.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 - 2 dargestellt.

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes abgerechnet. Nach derzeitiger Gesetzeslage werden Beträge in Höhe von ca. 700.000,00 Euro erwartet.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Begründung

Die Straße Am Hombruchsfeld von Lütgenholthäuser Straße bis Stockumer Straße ist aufgrund sehr starker Verschleißerscheinungen erneuerungsbedürftig. Zu dem entspricht sie nicht mehr den Anforderungen, die an eine moderne Verkehrsinfrastruktur gestellt werden. Eine Anpassung an die heutigen Nutzungsansprüche ist daher zwingend erforderlich. Hinzu kommt, dass auch der Mischwasserkanal sowie eine Reihe von Versorgungsleitungen zu erneuern sind.

Beschreibung der Maßnahme und künftige Straßenraumaufteilung:

Die Straße Am Hombruchsfeld gehört zu den Haupterschließungsstraßen und übernimmt eine stadtteilverknüpfende Funktion. Zudem verkehren hier mehrere Buslinien der DSW21. Darüber hinaus weist der Straßenzug mehrere besondere Ziele auf. Dieses sind ein großes Schulzentrum, eine Kindertageseinrichtung, ein Sportplatz und ein evangelisches Gemeindehaus (samt Gottesdienstnutzung und Kindergarten). Insbesondere mit Blick auf

diese Einrichtungen, die eine hohe Frequentierung durch Kinder und Jugendliche bedeuten, erfolgte die Entscheidung, den gesamten Straßenquerschnitt zu überplanen und heutigen Nutzungsansprüchen anzupassen.

Im südlichen Abschnitt von der Lütgenholthäuser Straße bis zur Zillestraße treten weitgehend Durchgangsverkehre auf. Überquerungen der Fahrbahn sind selten. Die einzige Ausnahme stellen die Knotenpunkte dar. Das Geschwindigkeitsniveau liegt bei 50 km/h.

Im nördlichen Teil von der Zillestraße bis zur Stockumer Straße überwiegen Zielverkehre, da hier die oben benannten Ziele verortet sind. Überquerungen sind insbesondere zu Schulbeginn und -ende sehr ausgeprägt. Vor diesem Hintergrund ist hier eine Tempo-30-Strecke ausgeschildert.

Die unterschiedlichen Anforderungen an den Straßenquerschnitt haben bei der Neuordnung des Straßenraumes Berücksichtigung gefunden. Im südlichen Abschnitt von Lütgenholthäuser Straße bis Zille Straße weisen die Gehwege Breiten von 2,00 m bis 4,40 m auf. Zudem sind beidseitig Parkstreifen mit einer Breite von 2,15 m angedacht. Für den Radverkehr stehen 1,75 m breite Schutzstreifen in beiden Fahrtrichtungen zur Verfügung. Im Bereich von Parkständen ist zusätzlich ein 0,50 m breiter Sicherheitstrennstreifen als Schutzraum eingeplant. Das Maß der Fahrbahn beträgt zwischen den Schutzstreifen 4,50 m. Die Querschnittaufteilung der Fahrbahn erlaubt das Befahren mit Bussen, da die Schutzstreifen vom Kraftfahrzeugverkehr grundsätzlich überfahren werden dürfen. Gleichzeitig bieten die Schutzstreifen jedoch echte Schutzräume für den Radverkehr, da ein Befahren durch Kraftfahrzeuge nur erlaubt ist, wenn Radfahrer*innen nicht gefährdet werden.

Im nördlichen Abschnitt von Zillestraße bis Stockumer Straße variieren die Gehwegbreiten zwischen ca. 2,90 m bis 5,20 m. Das Parken ist nur sehr eingeschränkt im nördlichen Bereich möglich (2,15 m breite Längsparkstände). In Höhe der Schulen ist ein Busparkstreifen mit 3,00 m Breite verortet. Die Ausgestaltung der Fahrbahn samt Schutzstreifen erfolgt analog zum südlichen Abschnitt.

In Höhe des Haupteinganges des Helene-Lange-Gymnasiums bzw. des Kiosk sowie im Bereich der Troppauer Straße erfolgt die Aufasphaltierung der Fahrbahn, um diese sensiblen Räume besonders hervorzuheben, in denen die meisten Querungsvorgänge (überwiegend Schülerverkehre) zu verzeichnen sind.

Alle Knotenpunkte und Bushaltestellen erhalten eine barrierefreie Ausgestaltung.

Die Straßenentwässerung wird ebenfalls an das neue Gestaltungskonzept angepasst.

Zur Verbesserung der nutzungsgerechten Führung der Verkehrsteilnehmer*innen erfolgen zu dem umfassende Markierungsarbeiten im Bereich des Knotenpunktes mit der Zillestraße. Insbesondere die Führung des Radverkehrs wird durch eine umfassende Roteinfärbung verdeutlicht.

Dem Beirat Nahmobilität wurde das Konzept am 26.02.2019, nach Anpassung der vom Beirat beschlossenen Maße der Schutzstreifen von 1,75 m, erneut vorgestellt.

Am 06.02.2020 fand eine Bürgerinformation zusammen mit dem Tiefbauamt, EB 70, der DONETZ und der DSW21 statt.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
16596-20	4

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S.1 GO NRW i. V. m. §§ 4 und 24 Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretung Hombruch erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017.